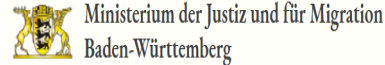


Veranstaltung im Rahmen des Projekts
„Aktiv für Flüchtlinge“
Gefördert durch



Von der Duldung zum Bleiberecht und vom Bleiberecht zum deutschen Pass

24. Mai 2022

Referent: Sebastian Röder



&



Gang der Veranstaltung

1. Ein paar Sätze zum Flüchtlingsrat
2. Was ist eine Duldung?
3. Von der Duldung zur Aufenthaltserlaubnis
4. Von der Aufenthaltserlaubnis zum deutschen Pass

Ein paar Sätze zum Flüchtlingsrat



- Gemeinnütziger Verein
- Arbeit des Flüchtlingsrats:
 - Fortbildungen, Vernetzungsveranstaltungen, (Fach-)Tagungen durchführen
 - Publikationen erstellen (E-Mail-Newsletter, Magazin „Perspektive“, Arbeitshilfen)
 - Telefon- und Emailberatung
 - Flüchtlingspolitische Arbeit (Lobby-, Presse-, Öffentlichkeitsarbeit)
- Wird derzeit erledigt von 12 Personen
 - verteilt auf 7 Vollzeitstellen
 - 1,15 aus frei verwendbaren Eigenmitteln (Spenden, Mitgliedsbeiträge)
 - Derzeit ca. 750 Mitglieder



I have a dream!



Von der Duldung zum Bleiberecht



(1) Ausländer bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, [...].

Die **Aufenthaltstitel** werden erteilt als,

1. **Visum** im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz
2. **Aufenthaltserlaubnis** (§ 7),
 - 2a. Blaue Karte EU (§ 18b Absatz 2),
 - 2b. ICT-Karte (§ 19),
 - 2c. Mobiler-ICT-Karte (§ 19b),
3. **Niederlassungserlaubnis** (§ 9) oder
4. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a). [...]

→ abschließende Aufzählung

Ergo:

Duldung (§ 60a AufenthG) ≠ Aufenthaltstitel

Was ist eine Duldung?

§ 50 AufenthG

(1) Ein Ausländer ist **zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt [...]**

(2) – (3)

- Ausreisepflicht entsteht zB, wenn
 - Asylantrag vollziehbar abgelehnt wird → Aufenthaltsgestattung erlischt
 - Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert wird
 - Niemals ein Aufenthaltsrecht bestand

Was ist eine Duldung?

§ 50 AufenthG

(1) *Ein Ausländer ist zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt [...]*

(2) – (3)

§ 58 AufenthG

(1) *Der Ausländer **ist abzuschieben**, wenn die **Ausreisepflicht** vollziehbar ist, eine **Ausreisefrist** nicht gewährt wurde oder diese **abgelaufen** ist [...]*

(1a) – (10) [...]

Was ist eine Duldung?

§ 60a AufenthG Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

(1) [...]

(2) Die Abschiebung eines Ausländers **ist auszusetzen**, solange die Abschiebung aus **tatsächlichen** oder **rechtlichen** Gründen unmöglich ist [...].

Einem Ausländer **kann eine Duldung erteilt werden, wenn** dringende **humanitäre** oder **persönliche Gründe** oder erhebliche öffentliche Interessen seine **vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern**.

(2a) – (6) [...]

Ergo:

Eine Duldung wird erteilt, wenn die Abschiebung nicht durchgeführt werden kann, darf oder soll

Was ist eine Duldung?

Häufige Gründe für die Aussetzung von Abschiebungen in der Praxis

- tatsächlich Gründe (§ 60a II 1 Alt. 1 AufenthG)
 - zB ungeklärte Identität, keine Flugverbindung
- rechtliche Gründe (§ 60a II 1 Alt. 2 AufenthG)
 - zB Art. 2 II GG (gesundheitliche Gründe „Reiseunfähigkeit i.e. und i.w.S.“), Art. 6 GG (Einheit von Ehe und Familie), § 58 Abs. 1a AufenthG (unbegleitete Minderjährige)
- Ermessensduldung (§ 60a II 3 AufenthG)
 - „Einfallstor“ für Landespolitik
 - ❖ Bsp.: laufendes Härtefallverfahren, Ermöglichung eines kurz bevor stehenden Schulabschlusses, Überbrückungsduldung
 - Sonderfall: Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)
 - Sonderfall: Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)
- Obligatorische Ausstellung einer Bescheinigung über die Duldung (§ 60a IV AufenthG)

Was ist eine Duldung?

Muster Duldungsbescheinigung

The image shows a sample of a German 'Aussetzung der Abschiebung (Duldung)' form. It consists of three main sections:

- Top Left (Yellow/Red):** Contains the word 'DEUTSCHLAND' vertically, the German coat of arms, and the text 'Aussetzung der Abschiebung (Duldung)'. It includes a serial number 'T 00000000' and a warning: 'Der Aufenthalt ist befristet auf: ... Die Aufenthaltserlaubnis ist ausreisepflichtig!'.
- Top Right (Green):** Features the German coat of arms and the title 'Aussetzung der Abschiebung (Duldung)'. Below it, it states 'Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!'. It also includes a reference to 'Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 183 129'.
- Bottom (Green):** This section contains personal data fields and administrative information:
 - Left (Section -2-):** Fields for Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht: Größe, Augenfarbe, and Staatsangehörigkeit. Below these is the number 'Q0000000' and a circular seal.
 - Middle (Section -3-):** A large rectangular box for 'Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers' with a circular seal below it. Below the box is the field for 'Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers'.
 - Right (Section -4-):** A box with the text 'Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausreisepflicht.' and a checkbox 'Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.'. Below this are fields for 'Ausstellende Behörde (Bezeichnung)', 'Ort', 'Im Auftrag', and 'Datum, Unterschrift', along with a circular seal.

Was ist eine Duldung?

Wer entscheidet über die Erteilung einer (= jeder) Duldung?

Das Regierungspräsidium Karlsruhe!

Was ist eine Duldung?

§ 8 AAZuVO BW

(1) – (2) [...]

(3) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist [...] landesweit zuständig

1. für die Aussetzung der Abschiebung

2. [...]

(4) [...]

Was ist eine Duldung?



Was ist eine Duldung?

Nachteile einer Duldung (Auswahl)

- Duldung erlischt mit jeder (!) Ausreise (§ 60a V 1 AufenthG)
 - Auch Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung!
 - Kein Reisen möglich
 - Wiedereinreise strafbar
- In der Regel Wohnsitzauflage
- Erwerbstätigkeit nur mit behördlicher Erlaubnis zulässig
- Eingeschränkter Zugang zu Sozialleistungen und Teilhaberechten
- Kein Familiennachzug möglich
- Ausreisepflicht bleibt bestehen → Aufenthalt weiter rechtswidrig → kein rechtmäßiger Aufenthalt

Was ist eine Duldung?

- 1 -

Klebefeldzone

Seriennummer des Klebefelds:

(1. Erstausstellung)

(2. Verlängerung)

(3. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

**Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!**

Bundesdruckerei 2004 Nr. 46, 193 179

- 2 -

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Geschlecht, Größe

Augenfarbe

Staatsangehörigkeit

Q0000000

- 3 -

Q0000000

Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers

- 4 -

Q0000000

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausreisepflicht.

Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Ort

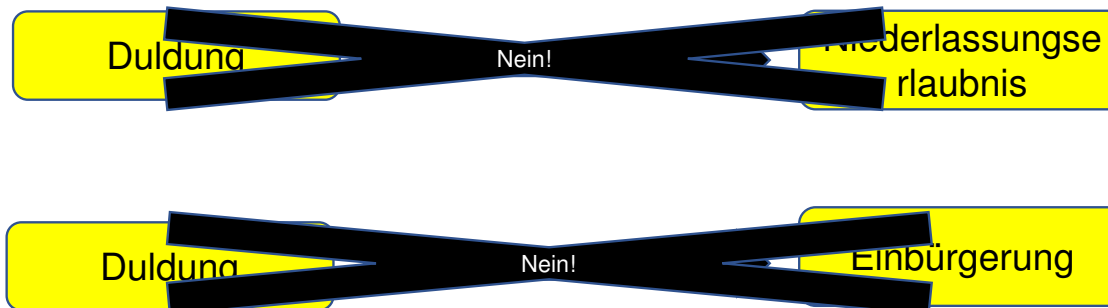
Im Auftrag

Datum, Unterschrift (Siegel)

Was ist eine Duldung?

Nachteile einer Duldung (Auswahl)

- Kein Übergang in die Niederlassungserlaubnis möglich (Duldungszeiten werden nicht angerechnet)
 - Niederlassungserlaubnis = unbefristetes Aufenthaltsrecht
- Keine Einbürgerung aus der Duldung heraus möglich (Duldungszeiten werden nicht angerechnet)



Ergo:

Einbürgerung und Niederlassungserlaubnis setzen den Besitz eines Aufenthaltstitels voraus!

Fragen???





Von der Duldung zum Bleiberecht



Wat is en Bleiberecht ?



Bleiberecht wird in diesem Kontext mit Aufenthaltserlaubnis
gleichgesetzt!



Wat is en Aufenthaltserlaubnis ?

§ 7 AufenthG

- (1) *Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird zu den in den nachfolgenden Abschnitten genannten Aufenthaltszwecken erteilt. [...]*
- (2) [...]

Ergo

Eine Aufenthaltserlaubnis ist stets befristet und zweckgebunden

Übersicht Aufenthaltszwecke (grob)

Kap. 2, Abschnitt 3 (§§ 16 – 17 AufenthG)	Kap. 2, Abschnitt 4 (§§ 18 – 21 AufenthG)	Kap. 2, Abschnitt 5 (§§ 22 – 26 AufenthG)	Kap. 2, Abschnitt 6 (§§ 27 – 36a AufenthG)	Kap. 2, Abschnitt 7 (§§ 37 – 38a AufenthG)
Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung	Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätig- keit	Aufenthalt aus völkerrecht- lichen, humanitären oder politischen Gründen	Aufenthalt aus familiären Gründen	Besondere Aufenthalts- rechte

Muster Aufenthaltserlaubnis



Das Grundproblem

➔
Ggf. Ablehnung eines
Asylantrags



„Spurwechselverbot“
§ 10 Abs. 3,
§ 5 Abs. 2 Nr. 1
AufenthG



Das Grundproblem

?

→
Ggf. Ablehnung eines
Asylantrags



„Spurwechselverbot“
§ 10 Abs. 3, § 5 Abs. 2
Nr. 1 AufenthG

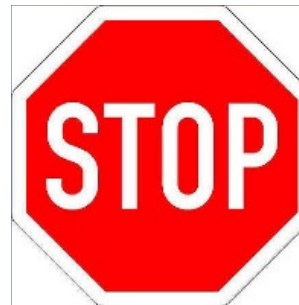




- § 25a AufenthG
- § 25b AufenthG
- § 60c iVm § 19d Ia AufenthG, § 19d I AufenthG
- § 60d iVm § 25b VI, I AufenthG
- § 23a AufenthG
- **Angekündigt: Chancenaufenthaltsrecht**



Ablehnung des
Asylantrags



„Spurwechselverbot“
§ 10 Abs. 3, § 5 Abs. 2
Nr. 1 AufenthG



Übersicht Aufenthaltszwecke (grob)

Kap. 2, Abschnitt 3 (§§ 16 – 17 AufenthG)	Kap. 2, Abschnitt 4 (§§ 18 – 21 AufenthG)	Kap. 2, Abschnitt 5 (§§ 22 – 26 AufenthG)	Kap. 2, Abschnitt 6 (§§ 27 – 36a AufenthG)	Kap. 2, Abschnitt 7 (§§ 37 – 38a AufenthG)
Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung	Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit - § 19d AufenthG	Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen - § 25a AufenthG - § 25b AufenthG - § 23a AufenthG	Aufenthalt aus familiären Gründen	Besondere Aufenthaltsrechte



1. Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a AufenthG

§ 25a AufenthG – Überblick

- „Geduldeter“ Ausländer
 - Duldungsgrund irrelevant
 - Auch Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung!
 - Anspruch auf Duldung ausreichend
- Jugendlicher oder Heranwachsender
 - Jugendlich = 14 – 17 Jahre
 - Heranwachsend = 18 – 20 Jahre
 - Beantragung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres ausreichend
 - Duldungsvoraussetzung (und andere Voraussetzungen) müssen aber vor 21. Geburtstag erfüllt sein! (ggf. Rücknahme Asylantrag / Klage)
- Seit mind. 4 Jahren ununterbrochen erlaubt, gestattet, geduldet in Deutschland
 - Zeiten in „Duldung light“ (§ 60b AufenthG) nicht anrechenbar
- Seit 4 Jahren erfolgreicher Schulbesuch oder erfolgreicher anerkannter Schul- oder Berufsabschluss
 - Auch Abschluss zum Altenpflegehelfer ist ein ausreichender Berufsabschluss!

§ 25a AufenthG – Überblick

Koalitionsvertrag (Bund), S. 110

„Gut integrierte Jugendliche sollen nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland und bis zum 27. Lebensjahr die Möglichkeit für ein Bleiberecht bekommen (§ 25a Aufenthaltsgesetz, AufenthG)“

- Positive Integrationsprognose (Nr. 4)
- Keine Anhaltspunkte für fehlendes Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Nr. 5)
- Kein Ausschlussgrund nach § 25a I 3 AufenthG
- Achtung: Zusätzlich gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (soweit § 25a AufenthG nichts Abweichendes bestimmt)

§ 25a AufenthG – Überblick

§ 5 AufenthG – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass

1. der Lebensunterhalt gesichert ist,

- Nicht, wenn Person studiert oder Ausbildung macht (§ 25a I 3 AufenthG)

1a. die Identität [...] geklärt ist,

2. kein Ausweisungsinteresse besteht,

3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet und

4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.

(2) - (4) [...]

Hinweis:

Die Ausländerbehörde kann von allen Voraussetzungen im Ermessenswege absehen, da es um eine Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 geht (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG)

§ 25a AufenthG – Überblick

- Rechtsfolge → Wenn Voraussetzungen vorliegen, soll Aufenthaltserlaubnis erteilt werden
- Verlängerung unabhängig von Alter möglich
- Ehepartner (§ 25a II 3 AufenthG), minderjährige Kinder (§ 25a II 2 AufenthG) sowie Eltern eines Minderjährigen (§ 25a II 1 AufenthG) können ggf. Aufenthaltserlaubnis ableiten

Merke

Zuständig für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG sind die unteren Ausländerbehörden (= Landratsämter / Stadtverwaltungen)

Die Regierungspräsidien müssen der Erteilung nicht zustimmen!

Fragen???





2. Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b Abs. 1 AufenthG

§ 25b Abs. 1 AufenthG – Überblick

- „Geduldeter“ Ausländer
 - Duldungsgrund irrelevant
 - Auch Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung!
 - Anspruch auf Duldung ausreichend
- Seit 8 Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder erlaubt in Deutschland
 - Seit 6 Jahren, wenn minderjährige Kinder im Haushalt
 - Zeiten in „Duldung light“ (§ 60b AufenthG) nicht anrechenbar
 - Gilt auch für Inhaber einer Beschäftigungsduldung, die nicht den Ablauf der 30 Monate abwarten müssen
- Überwiegende Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit oder entsprechende Prognose
 - Vorübergehende Ausnahmen in den Fällen des § 25b I 3 AufenthG
 - Dauerhafte Ausnahmen bei krankheits-, behinderungs-, altersbedingter Erwerbsunfähigkeit (vgl. Abs. 3)
- Mündliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2
 - Ausnahmen bei krankheits-, behinderungs-, altersbedingter Unfähigkeit (vgl. Abs. 3)
- Nachweis des Schulbesuchs schulpflichtiger Kinder

§ 25b Abs. 1 AufenthG – Überblick

- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung („Loyalitätserklärung“, Nr. 2)
 - Wird teilweise im Rahmen einer persönlichen Befragung überprüft
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (Nr. 2)
 - Nachweis zB durch bestandenen Orientierungstest („Leben in Deutschland“), deutschen Schul- oder Ausbildungsabschluss
 - Zu weiteren Nachweismöglichkeiten vgl. die Anwendungshinweise des BMI

Beispiel

Der alleinstehende G aus Gambia ist seit 6,5 Jahren in Deutschland, steht seit 4 Jahren in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis, das seinen Lebensunterhalt voll sichert, hat erfolgreich einen Integrationskurs absolviert und engagiert sich seit 3 Jahren tatkräftig im örtlichen Helferkreis.

G fragt, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG möglich ist?

§ 25b Abs. 1 AufenthG – Überblick

§ 25b AufenthG

*(1) Einem geduldeten Ausländer soll [...] eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. **Dies setzt regelmäßig voraus**, dass der Ausländer*

1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,

2. – 5. [...]

(2) – (6) [...]

§ 25b Abs. 1 AufenthG – Überblick

Aus dem Koalitionsvertrag (Land) 2021 (!), S. 85

*„Für diejenigen, die viele Jahre im Land, nicht straffällig geworden und gut integriert sind, werden wir daher **alle Möglichkeiten** im Land **nutzen**, **um ein Bleiberecht zu ermöglichen**. **Dazu werden wir konkrete, landeseigene Anwendungshinweise erlassen: Entlang der Maxime „Wer arbeitet und sich integriert hat, soll bleiben dürfen“** werden wir die Spielräume der Paragraphen 25a und 25b des Aufenthaltsgesetzes nutzen. [...].*

Nachhaltige Integrationsleistungen sollen beispielsweise zugunsten einer Verkürzung der Voraufenthaltszeiten gewürdigt werden.“

§ 25b Abs. 1 AufenthG – Überblick

Anwendungshinweise des BMI zu § 25b AufenthG 2016 (!)

„Die Formulierung „setzt regelmäßig voraus, dass...“ lässt es dabei zu, dass **besondere Integrationsleitungen** von vergleichbarem Gewicht ebenfalls zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b führen können, selbst wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 im Einzelfall nicht vollständig erfüllt sind. [...]. **Beispielhaft ist hier ein herausgehobenes soziales Engagement** zu nennen, wie es u.a. in Vereinen, sozialen Einrichtungen, Kirchen o.ä. üblicherweise praktiziert wird. Das herausgehobene Engagement **muss über die bloße Vereinsmitgliedschaft hinausgehen**. In diesen Fällen **kann die Erteilung eines Aufenthaltstitels auch dann erfolgen, wenn z.B. die erforderliche Aufenthaltsdauer oder die geforderten Deutschkenntnisse noch nicht vollständig vorliegen.**“

BVerwG, Urt. v. 18.12.2019 (!) – 1 C 34.18 (Rn. 32)

„Da diese Voraussetzungen nur "regelmäßig" gegeben sein müssen, kann von einer **nachhaltigen Integration im Einzelfall auch dann** auszugehen sein, wenn sie nicht vollständig erfüllt werden, der Ausländer aber **besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht erbracht hat oder einzelne benannte Integrationsvoraussetzungen "übererfüllt"**, und dadurch das nicht vollständig erfüllte "Regel-Merkmal" kompensiert wird. In derartigen Fällen ist grundsätzlich eine **Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen.**“

§ 25b Abs. 1 AufenthG – Überblick

Antwort von JuMin Gentges auf eine Anfrage der SPD v. 9.2.2022 (!)

*„Das Ministerium der Justiz und für Migration **erarbeitet derzeit Anwendungshinweise zu § 25b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)**. Diese werden im Anschluss den Ausländerbehörden bekannt gegeben. Mit den Anwendungshinweisen wird der bundesgesetzlich bestehende Spielraum zur Auslegung des § 25b AufenthG näher ausgestaltet und somit eine landesweit einheitliche Auslegung der Norm erreicht.“*

§ 25b Abs. 1 AufenthG – Überblick

- Kein Ausschlussgrund nach § 25b II AufenthG
 - Insbes. Verurteilungen wegen Vorsatztat \geq 6 Monate Freiheitsstrafe
 - Achtung: sonstige strafrechtliche Verurteilungen können aber Ausweisungsinteresse begründen
- Achtung: Zusätzlich gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (soweit § 25b AufenthG nichts Abweichendes bestimmt)

§ 25b Abs. 1 AufenthG – Überblick

§ 5 AufenthG – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass

1. der Lebensunterhalt gesichert ist,

➤ Sonderregel in § 25b I 1 Nr. 3 AufenthG

1a. die Identität [...] geklärt ist,

2. kein Ausweisungsinteresse besteht,

3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet und

4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.

(2) - (4) [...]

Hinweis:

Die Ausländerbehörde kann von allen Voraussetzungen im Ermessenswege absehen, da es um eine AE nach Abschnitt 5 geht (vgl. § 5 III 2 AufenthG)

§ 25b Abs. 1 AufenthG – Überblick

- Rechtsfolge → Wenn Voraussetzungen erfüllt sind, soll Aufenthaltserlaubnis erteilt werden
 - Rechtsprechung verneint Anspruch teilweise, wenn ein erheblicher Anteil der Aufenthaltszeit auf schuldhafter Nichtmitwirkung bei Beseitigung des Ausreisehindernisses beruht
- Ehe-/Lebenspartner sowie minderjährige Kinder können ggf. Aufenthaltserlaubnis ableiten (§ 25b IV AufenthG)

Merke

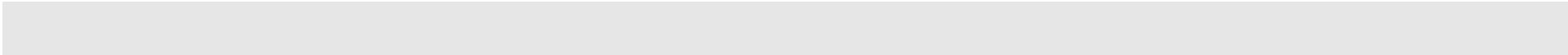
Zuständig für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG sind die unteren Ausländerbehörden (= Landratsämter / Stadtverwaltungen)

Die Regierungspräsidien müssen der Erteilung nicht zustimmen!

§ 25b Abs. 1 AufenthG – Überblick

 Koalitionsvertrag (Bund), S. 110

*„Besondere Integrationsleistungen von Geduldeten würdigen wir, indem wir **nach sechs bzw. vier Jahren bei Familien ein Bleiberecht** eröffnen (§ 25b AufenthG)“*



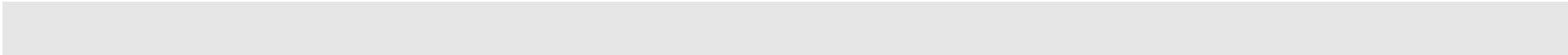
§ 25b Abs. 6 AufenthG

§ 25b Abs. 6 AufenthG – Überblick

- Gilt für Inhaber einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG
- Setzt 30-monatigen Besitz der Beschäftigungsduldung voraus
 - Erteilung deshalb frühestens ab 1. Juli 2022 möglich
- Erteilung unabhängig von Voraufenthaltszeit möglich
- Achtung: Wenn Inhaber der Beschäftigungsduldung die Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 AufenthG früher erfüllt, hat er Anspruch auf deren Erteilung
 - Arg: Beschäftigungsduldung soll hinsichtlich der Voraufenthaltszeit privilegieren

Fragen???





§ 19d Abs. 1a AufenthG

§ 19d Abs. 1a AufenthG

- Für wen gilt § 19d Abs. 1a AufenthG?
 - Inhaber einer Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG), die qualifizierte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben
 - ❖ Aufenthaltserlaubnis vorsorglich zu einem Zeitpunkt beantragen, zu dem Ausbildungsduldung noch gilt
 - Außerdem: Personen, die qualifizierte Ausbildung im Gestattungsstatus abgeschlossen haben
 - ❖ Ergibt sich aus einem Schreiben des IM BW v. 8.10.2019 (Az. 4-133/0)
 - ❖ BVerwG, Urt. v. 7.9.2021 (1 C 46.20)
- Ein der Qualifikation „entsprechendes“ Beschäftigungsverhältnis (§ 19d Ia AufenthG)
 - Aufenthaltserlaubnis wird für ein konkretes Beschäftigungsverhältnis iSv § 4a III 4 AufenthG erteilt
 - Bei Arbeitgeberwechsel deshalb neue Aufenthaltserlaubnis erforderlich
 - Auch Teilzeitbeschäftigungen und befristete Arbeitsverhältnisse sind m.E. anspruchsbegründend
- Ausreichender Wohnraum iSv § 2 IV AufenthG (§ 19d Ia iVm § 19d I Nr. 2 AufenthG)
 - Erlass Justizministerium BW v. 29.6.2021 → kommunale Anschlussunterbringung bei vollständiger Kostentragung durch den Ausländer ausreichend (anders bei der Niederlassungserlaubnis)
- Keine Extremismus- / Terrorismusverbindungen

§ 19d Abs. 1a AufenthG

- Keine Verurteilung wegen Vorsatzstraftat (§ 19d Ia iVm § 19d I Nr. 7 AufenthG)
 - Ausnahme: Geldstrafen nach AsylG/AufenthG bis insgesamt 90 Tagessätze, iÜ bis insgesamt 50 Tagessätze
 - Offene Frage: Zusammentreffen von ausländerrechtlicher und nichtausländerrechtlicher Straftat?
- Ausreichende Deutschkenntnisse (§ 19d Ia iVm § 19d I Nr. 3 AufenthG)
 - B1 (vgl. § 2 XI AufenthG)
 - laut Allgemeinen Anwendungshinweisen des BMI v. 20.12.2019 ist Nachweis bei erfolgreicher deutscher Abschlussprüfung erbracht (vgl. 18a.1a.1, S. 18)
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsbedingungenprüfung) ohne Vorrangprüfung
- Die Ablehnung eines Asylantrags hindert die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht (§ 19d III, § 10 III 3 AufenthG)
 - Mglw. Ausnahme, wenn Asylantrag aus bestimmten Gründen (§ 30 III Nr. 1 – 6 AsylG) als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde
- Achtung: Zusätzlich gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen

§ 25b AufenthG – Überblick

§ 5 AufenthG – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass

1. der Lebensunterhalt gesichert ist,

➤ Insbes. bei Teilzeitbeschäftigungen genau prüfen

1a. die Identität [...] geklärt ist,

2. kein Ausweisungsinteresse besteht,

3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet und

4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.

(2) - (4) [...]

Hinweis:

Die Ausländerbehörde **kann** von diesen Voraussetzungen nicht im Ermessenswege absehen, da es um eine AE nach Abschnitt 4 geht (vgl. § 5 III 2 AufenthG)

§ 19d Abs. 1a AufenthG

- Rechtsfolge: Aufenthaltserlaubnis ist für zwei Jahre zu erteilen

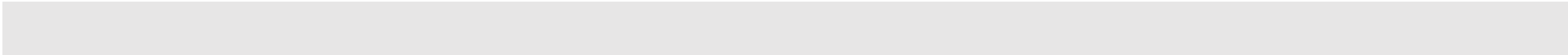
Merke

Zuständig für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG sind die unteren Ausländerbehörden (= Landratsämter / Stadtverwaltungen)

Die Regierungspräsidien müssen der Erteilung nicht zustimmen!

Fragen???





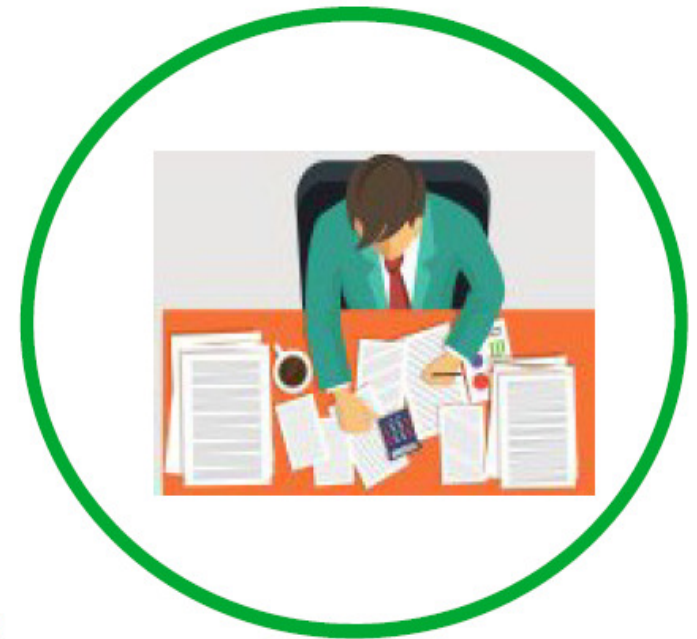
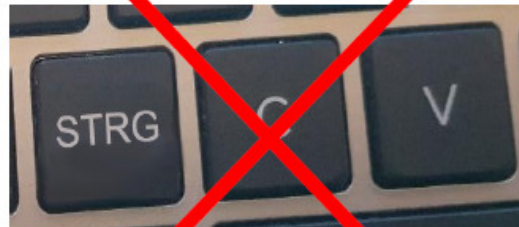
5. Härtefallantrag (§ 23a AufenthG)

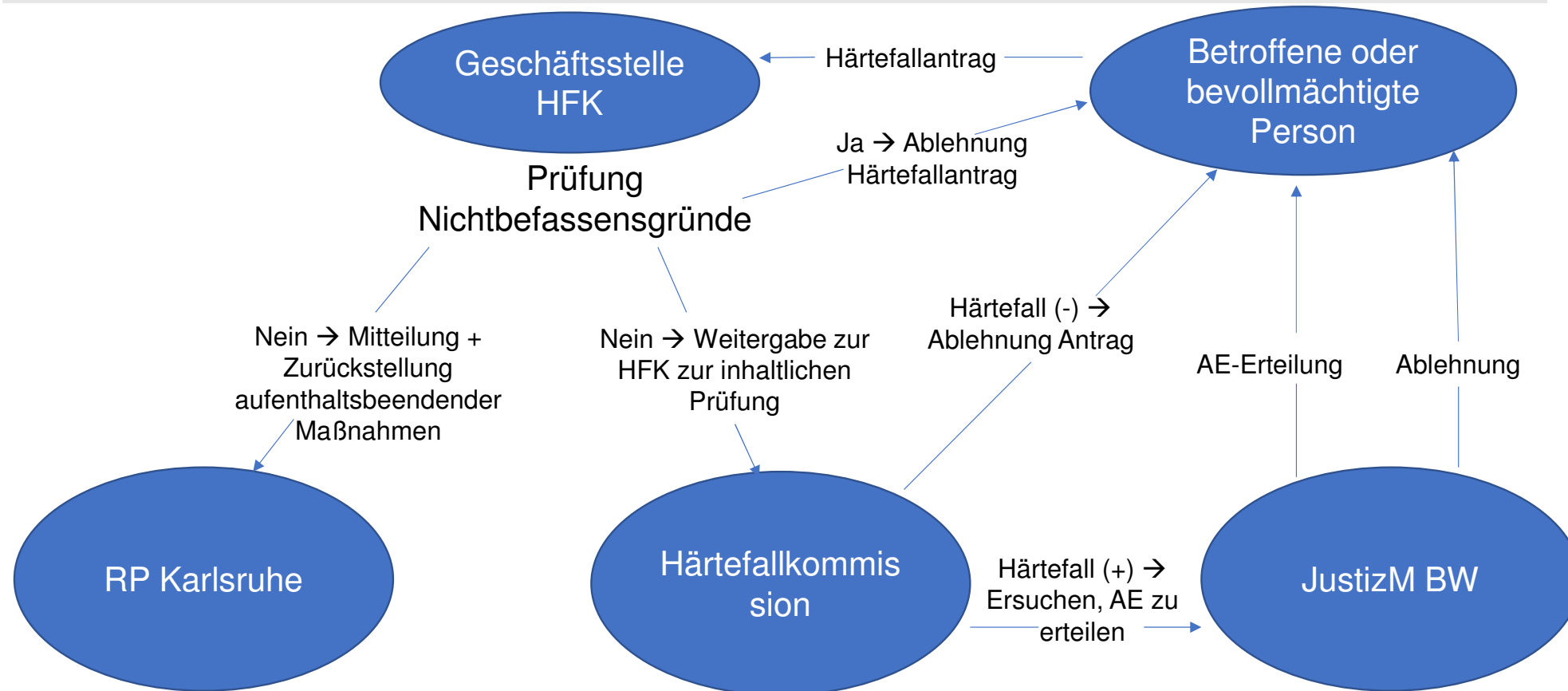
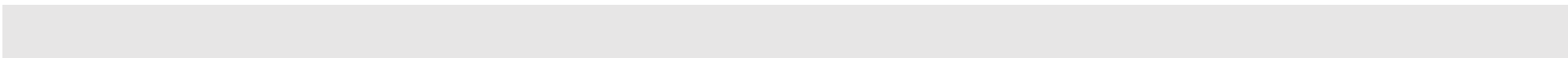
Härtefallantrag (§ 23a AufenthG)

- Wenn alle asyl- und aufenthaltsrechtlichen Optionen ausgeschöpft sind („ultima ratio“)
- Eingabe bei der Härtefallkommission, das Justizministerium zu ersuchen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen („Gnadengesuch“)
- Härtefallkommission = ehrenamtliches Gremium, da sich aus verschiedenen gesellschaftlichen Akteur:innen zusammensetzt
 - 11 Personen
 - 2/3-Mehrheit erforderlich
- Härtefall v.a. bei gut integrierten ausreisepflichtigen Personen
- Für einen Härtefall muss man kein Jura können (es ist sogar besser, wenn man es nicht kann 😊)!
- Einzelheiten in der HärtefallKomVO geregelt
- Während Härtefallverfahren werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen zurück gestellt (§ 5 HFKomVO) → Erteilung einer Duldung
 - „Trick“ zur Überbrückung fehlender Vorduldungszeiten bei der Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Härtefallantrag (§ 23a AufenthG)

Wie schreibt man einen Härtefallantrag?





Fragen???





Das neue Chancenaufenthaltsrecht = § 25c AufenthG???

Das neue Chancenaufenthaltsrecht

Auszug Koalitionsvertrag (Bund)

*„Der bisherigen Praxis der Kettenduldungen setzen wir ein Chancen-Aufenthaltsrecht entgegen: Menschen, die **am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, sollen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen** (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25 a und b AufenthG).“*

Problem:

Dieses Versprechen wurde bislang noch durch kein Gesetz eingelöst!

Mögliche Interimslösung: Vorgriffsregelung

Antwort von Justizministerin Gentges auf eine Anfrage von Sascha Binder (LT-Drs. 17/885)

Frage:

[Plant] die Landesregierung [...], ähnlich wie zum Beispiel Rheinland-Pfalz, Regelungen im Vorgriff auf den Anwendungsbereich der neuen Bleiberechtsoptionen des Bundes zu erlassen?

Antwort:

*Nach geltender Rechtslage (§ 58 Abs. 1 AufenthG) gilt: Bei vollziehbarer Ausreisepflicht, keiner freiwilligen Ausreise innerhalb der gesetzten Frist und wenn keine Abschiebungshindernisse vorliegen, **ist die Aufenthaltsbeendigung nach dem Aufenthaltsgesetz zwangsweise durchzuführen**. Soweit Abschiebungen in den jeweiligen Zielstaat möglich sind und alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, haben die Landesbehörden geltendes **Bundesrecht zwingend umzusetzen und aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten (Ist-Vorschrift)**.*

Das heißt wohl: Nein...

Was ist eine Duldung?

Vom Bleiberecht zum deutschen Pass

Was ist eine Duldung?

Das Staatsangehörigkeitsgesetz unterscheidet die...

...Anspruchseinbürgerung (§ 10 StAG)...

...und die Ermessenseinbürgerung (§ 8 StAG)

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

(1) Ein Ausländer, [...] **ist** auf Antrag **einzubürgern**, wenn [...] er

2. ein **unbefristetes Aufenthaltsrecht** oder [...] **eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23 Absatz 1, den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltszwecke** besitzt, [...]

Folgen

- Die Anspruchseinbürgerung scheidet nur bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG aus
 - Vorbehaltlich der Möglichkeit einer Ermessenseinbürgerung (§ 8 StAG) müssen diese erst eine Niederlassungserlaubnis erwerben
- Auch Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a, 25b oder § 19d AufenthG werden regelmäßig zunächst vor der Frage nach der Möglichkeit einer Niederlassungserlaubnis stehen

Denn

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

(1) Ein **Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat** [...], ist auf Antrag einzubürgern, wenn [...]

(2) - (7) [...]

Ergo

- Da § 10 I StAG einen achtjährigen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt voraussetzt, sind Voraufenthaltszeiten im Status der Duldung nicht anrechenbar
- Auch Zeiten der Aufenthaltsgestattung werden in diesen Konstellationen meist nicht anrechenbar sein (vgl. § 55 Abs. 3 AsylG), da ein etwaiger Asylantrag in der Regel abgelehnt worden sein wird (sonst hätten die Leute keine Duldung)
- Vor der Einbürgerung wird deshalb häufig zunächst die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in Frage kommen (ist aber kein Muss)



Wat is en Niederlassungserlaubnis ?

Niederlassungserlaubnis

§ 9 AufenthG

- (1) *Die Niederlassungserlaubnis ist ein **unbefristeter** Aufenthaltstitel. [...]*
- (2) - (4) [...]

Merke

Auch eine Niederlassungserlaubnis kann entzogen werden oder erlöschen

Niederlassungserlaubnis

Wann erhält man eine Niederlassungserlaubnis?

Das kommt (natürlich) drauf an!

Worauf?

Darauf, was für eine Aufenthaltserlaubnis man besitzt!

Niederlassungserlaubnis

Person besitzt
Aufenthaltserlaubnis nach
§ 19d AufenthG



Erteilung richtet sich nach
§ 9 AufenthG
(Anspruch)

Person besitzt
Aufenthaltserlaubnis nach
§§ 23a, 25a oder 25b AufenthG



Erteilung richtet sich nach
§ 26 Abs. 4 AufenthG
(Ermessen)

Merke

Beide setzen voraus, dass die betroffene Person seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt

Aber

(Nur) im Rahmen von § 26 Abs. 4 AufenthG sind die Zeiten eines negativen Asylverfahrens (Aufenthaltsgestattung) anrechenbar (§ 26 Abs. 4 Satz 3 AufenthG: „wird angerechnet“)

Niederlassungserlaubnis

Beispiel

G hat am 1.5.2015 einen Asylantrag gestellt, der am 1.5.2020 unanfechtbar abgelehnt wurde. Bis dahin war er im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Vom 2.5.2020 bis zum 1.5.2022 war G geduldet. Am 2.5.2022 erhält er eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG. Seit dem 1.5.2017 befindet sich G ununterbrochen in einem Vollzeitarbeitsverhältnis.



Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis richtet sich nach § 26 Abs. 4 AufenthG. Da die Zeiten im Status der Gestattung angerechnet werden, erfüllt G die Voraussetzung des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis für 5 Jahre am 2.5.2022

Abwandlung

Statt einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhält G am 2.5.2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG



Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis richtet sich nach § 9 AufenthG. Da die Zeiten im Status der Gestattung nicht angerechnet werden, erfüllt G – sofern er keine andere Aufenthaltserlaubnis erwirbt – die Voraussetzung des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis für 5 Jahre erst am 1.5.2027.

Koalitionsvertrag (Bund), S. 94

„Eine Niederlassungserlaubnis soll nach drei Jahren erworben werden können.“

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

(1) Ein Ausländer, der **seit acht Jahren** rechtmäßig seinen **gewöhnlichen Aufenthalt im Inland** hat [...], ist auf Antrag einzubürgern, wenn [...]

(2) [...]

(3) Weist ein Ausländer durch die **Bescheinigung** des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die **erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs** nach, wird die Frist nach Absatz 1 **auf sieben Jahre verkürzt**.

Bei Vorliegen **besonderer Integrationsleistungen**, insbesondere beim **Nachweis von Sprachkenntnissen**, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 übersteigen, von **besonders guten schulischen**, berufsqualifizierenden oder beruflichen Leistungen oder von bürgerschaftlichem Engagement, kann sie auf bis zu sechs Jahre verkürzt werden.

(4) – (7) [...]

Die Anspruchseinbürgerung

- bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs → **zwingende Fristverkürzung auf 7 Jahre** (§ 10 III 1 StAG)
 - Nachweis: Zertifikat „Integrationskurs“ inkl. Teilnahme am Orientierungskurs des BAMF
 - Erfolgreich = B 1 Gesamtergebnis + Test „Leben in Deutschland“ bestanden (15 von 33 Punkten), vgl. § 17 II IntV iVm § 10 I und II IntTestV
- Bei besonderen Integrationsleistungen → **Ermessens-Verkürzung auf bis zu sechs Jahre** (§ 10 III 2 StAG)
 - Ermessen bezieht sich nicht auf das „Ob“, sondern nur auf das „Um wie viel“
 - ❖ Zweck: frühe Einbürgerung als Anreiz für Integrationsbemühungen
 - Beispielhaft („insbesondere“) genannt werden
 - ❖ B 1-Gesamtergebnis übersteigende Sprachkenntnisse → zu den anerkannten Sprachzertifikaten vgl. die Anwendungshinweise BW zum StAG; ggf
 - ❖ besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder beruflichen Leistungen
 - ❖ bürgerschaftliches Engagement
 - ❖ Abitur, mittlere Reife und abgeschlossene Berufsausbildung sollen gem. Anwendungshinweisen zum StAG in der Regel zu einer Verkürzung auf sechs Jahre führen
 - Gesamtbetrachtung erforderlich, bei der auch mehrere – für sich genommen nicht besondere – Integrationsleistungen zusammengenommen eine privilegierte Einbürgerung unter Verkürzung der Voraufenthaltszeiten rechtfertigen können (BT-Drs. 19/28674, S. 20)

Die Anspruchseinbürgerung

- § 12b StAG regelt u.a., ab wann Auslandsaufhalte zu einer Unterbrechung des gewöhnlichen Aufenthalts führen → (teilweiser) Verlust früherer Aufenthaltszeiten

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

(1) Ein Ausländer, [...], ist auf Antrag einzubürgern, **wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind** und er [...]

(2) – (7) [...]

Die Anspruchseinbürgerung

4-Stufen-Modell des BVerwG (Urt. v. 23.9.2020 – 1 C 36.19)

1. Vorlage eines Passes, anerkannten Passersatzes oder eines amtlichen Dokuments mit Lichtbild
 - BVerwG fordert in der Entscheidung nicht explizit einen gültigen Pass
2. Vorlage anderer amtlicher Unterlagen mit oder ohne Lichtbild
3. Vorlage sonstiger Beweismittel (z.B. Zeug*innenaussagen oder nicht-amtliche Dokumente)
4. in Ausnahmefällen Einbürgerung auch ohne Vorlage von Papieren möglich

Merke

Übergang in jeweils nächste Stufe nur zulässig, wenn es der Person trotz hinreichender Mitwirkung nicht gelingt, ihre Identität zu klären

Aber

Da der betroffene Personenkreis schon für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Identität klären und die Passpflicht erfüllen musste, sollte die Erfüllung in diesem Kontext (seltener) ein Problem sein

Anders bei anerkannten Flüchtlingen / subsidiär Schutzberechtigten → andere Fortbildung

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

(1) Ein Ausländer [...] ist auf Antrag einzubürgern, wenn [...] er

1. **sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland *bekannt***

2. - 7. [...]

(2) - (7)

→ sogen. Loyalitätserklärung, die kein bloßes Lippenbekenntnis sein darf

→ P: Überprüfung durch die Einbürgerungsbehörden?

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

(1) Ein Ausländer [...] ist auf Antrag einzubürgern, wenn [...] er

1. – 2. [...]

3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat,

4. – 7. [...]

(2) – (7) [...]

Die Anspruchseinbürgerung

- Maßgeblich ist die tatsächliche Inanspruchnahme von SGB II/XII-Leistungen, Leistungen wie ALG I, Wohngeld oder BafÖG unschädlich
- Inanspruchnahme von SGB II/XII-Leistungen unschädlich, wenn Antragsteller*in die Hilfebedürftigkeit nicht zu vertreten hat
 - Selbst zu vertretende Gründe für Hilfebedürftigkeit: Arbeitsplatzverlust wegen Nichterfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten oder kein Bemühen um Arbeitsaufnahme, Nichterfüllung sozialversicherungsrechtlicher Pflichten
 - nicht selbst zu vertreten: gesundheits-, betriebs- und konjunkturbedingter Arbeitsplatzverlust, Person ist in Schule/Ausbildung, Studium, ggf. Betreuung von Kleinkindern
- werden aktuell keine Leistungen bezogen, Prognose, ob die eigenständige wirtschaftliche Sicherung des Lebensunterhalts nachhaltig ist
- Altersvorsorge in fortgeschrittenem Lebensalter Teil der Lebensunterhaltssicherung, wenn Renteneintritt alsbald bevorsteht (VGH BW, Urt. v. 6.3.2009 – 13 S 2080/07)

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

(1) Ein **Ausländer** [...] ist auf Antrag einzubürgern, wenn [...] er

1. - 3. [...]

4. seine **bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert**

5. - 7. [...]

(2) - (7) [...]

Die Anspruchseinbürgerung

- Hintergrund: Vermeidung von Mehrstaatigkeit
- Aber: Mehrstaatigkeit wird hingenommen, wenn die Staatsangehörigkeit...
- ...nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgegeben werden kann (§ 12 StAG)
 - Bei Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen mit Reiseausweis für Flüchtlinge
 - der Staat ermöglicht kein Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit (z.B. Argentinien und Mexiko)
 - ❖ Einbürgerung unter Auflage, wenn Staat Ausscheiden erst nach der Einbürgerung / Erreichen eines bestimmten Lebensalters zulässt (§ 10 Abs. 3a StAG)
 - der Staat verweigert die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit regelmäßig
 - ❖ **Afghanistan, Algerien, Angola, Eritrea, Irak, Iran, Jemen, Kuba, Libanon, Malediven, Marokko, Nigeria, Syrien, Thailand und Tunesien.**
 - der Staat versagt die Entlassung aus Gründen, die nicht der Person zuzurechnen sind, oder stellt unzumutbare Bedingungen an die Entlassung (z.B. überhöhte Gebühren)

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

(1) Ein **Ausländer** [...] ist auf Antrag einzubürgern, wenn [...] er

1. - 4. [...]

5. weder **wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt** noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist

6. - 7. [...]

(2) - (7) [...]

Die Anspruchseinbürgerung

- Konkretisierung in § 12a StAG
- Unschädlich sind
 - Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz
 - Verurteilungen zu Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen
 - Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind
- Bei mehreren Strafen werden die Strafen zusammengerechnet
- Unterschied zum Aufenthaltsrecht: Auch fahrlässig begangene Straftaten sind schädlich
- Bei geringfügig höheren Strafen wird im Einzelfall entschieden, ob Strafe außer Betracht bleibt
- Seit August 2021: Verurteilungen wegen einer rechtswidrigen antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Tat im Sinne von § 46 II 2 StGB führen unabhängig vom Strafmaß zum Ausschluss

Die Anspruchseinbürgerung

- Nach Ablauf der Tilgungsfristen im Bundeszentralregister ist Straftat nicht mehr verwertbar (vgl. § 51 Abs. 1 BZRG)
- Bei laufendem Straf- oder Ermittlungsverfahren → Aussetzung des Einbürgerungsverfahrens (§ 12a III StAG)

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

(1) Ein **Ausländer** [...] ist auf Antrag einzubürgern, wenn [...] er

1. - 5. [...]

6. über **ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache** verfügt

7. [...]

(2) - (3) [...]

(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 liegen vor, wenn der Ausländer die **Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe B 1** [...] erfüllt. [...]

(5) [...].

(6) - (7) [...]

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 Integrationskurstestverordnung

*Dabei ist die Kompetenzstufe **B1** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen **erreicht, wenn in dem Fertigungsbereich „Sprechen“ sowie in mindestens einem der Bereiche „Hören/Lesen“ oder „Schreiben“ die Kompetenzstufe **B1 erreicht ist.*****

- Alternative Nachweismöglichkeiten (vgl. Anwendungshinweise BW zum StAG v. 1.8.2020)
 - Erfolgreicher vierjähriger Besuch deutscher Schule (Versetzung in die nächsthöhere Klasse)
 - Hauptschulabschluss oder gleichwertiger deutscher Schulabschluss
 - Versetzung in 10. Klasse weiterführender deutschsprachiger Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule)
 - Erfolgreiches Studium an deutschsprachiger (Fach-)Hochschule oder deutsche Berufsausbildung

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

(1) Ein Ausländer [...] ist auf Antrag einzubürgern, wenn [...] er

1. - 5. [...]

6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt

7. [...]

(2) - (5)

(6) Von den **Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6** [...] wird **abgesehen**, wenn der Ausländer sie **wegen** einer **körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit** oder **Behinderung** oder **altersbedingt** nicht erfüllen kann.

(7) [...]

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

(1) Ein **Ausländer** [...] ist auf Antrag einzubürgern, wenn [...] er

1. - 6. [...]

7. über **Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland** verfügt.

(2) - (4) [...]

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 sind **in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachgewiesen.**

(6) - (7) [...]

Die Anspruchseinbürgerung

- Nachweis u.a. durch Einbürgerungstest → Einzelheiten i. d. Einbürgerungstestverordnung geregelt (u.a. enthält sie den Fragenkatalog)
- Vorbereitung mit [interaktivem Fragenkatalog](#) möglich
- 33 Fragen, 3 davon bundeslandspezifisch in 60 Minuten
- Themenbereiche „Leben in der Demokratie“, „Geschichte und Verantwortung“ und „Mensch und Gesellschaft“
- Test „Leben in Deutschland“ = Einbürgerungstest?
- Test „Leben in Deutschland“ ist Bestandteil des Integrationskurses
- Inhalt und Umfang der Fragen von Test „Leben in Deutschland“ und „Einbürgerungstest“ identisch
- 15 von 33 Fragen korrekt beantwortet → Orientierungstest bestanden (§ 10 IntTestV)
- 17 von 33 Fragen korrekt beantwortet → Einbürgerungstest bestanden (§ 10 II IntTestV, § 1 III EinbTestV))

Die Anspruchseinbürgerung

§ 17 Integrationskursverordnung

(1) - (4)

(5) *Mit dem [...] Test „Leben in Deutschland“ können [...] auch die nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden.*

§ 10 Integrationskurstestverordnung

(1) - (2)

(2) *[...] so **wird eine Bescheinigung** nach § 1 Absatz 4 der Einbürgerungstestverordnung **ausgestellt, wenn im Test „Leben in Deutschland“ 17 der 33 Fragen eines Fragebogens richtig beantwortet** wurden.*

Die Anspruchseinbürgerung

- Alternative Nachweismöglichkeiten (Auswahl)
 - Mind. Hauptschulabschluss
 - geeigneter Studienabschluss

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

(1) Ein **Ausländer** [...] ist auf Antrag einzubürgern, wenn [...] er

1. - 6. [...]

7. über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt.

(2) - (5) [...]

(6) Von den **Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 [...] Nr. 7 [...] wird abgesehen**, wenn der Ausländer sie **wegen** einer **körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit** oder **Behinderung** oder **altersbedingt** nicht erfüllen kann.

(7) [...]

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

(1) Ein **Ausländer** [...] ist auf Antrag einzubürgern, wenn [...] er

1. - 7. [...]

und seine **Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet**, insbesondere er nicht gleichzeitig mit **mehreren Ehegatten** verheiratet ist. [...]

(2) - (7)

Weiteres aktuelles Beispiel: VGH BW v. 20.8.2020 – 12 S 629/19

„Ein Einbürgerungsbewerber, der **infolge einer fundamentalistischen Kultur- und Wertevorstellung das Händeschütteln mit jeglicher Frau deshalb ablehnt, weil sie ein anderes Geschlecht hat und damit per se als eine dem Mann drohende Gefahr sexueller Versuchung** bzw. unmoralischen Handelns gilt, gewährleistet nicht seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse.“

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

(1) [...]

(2) Der **Ehegatte** oder eingetragene Lebenspartner **und die minderjährigen Kinder des Ausländers können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten.**

(3) - (7) [...]

→ auch in den Fällen anwendbar, in denen die Frist auf 7 / 6 Jahre verkürzt wurde

Die Anspruchseinbürgerung

Verfahren

- (Vollständiger) Antrag...
- ...bei Einbürgerungsbehörde (Stadtverwaltung / Landratsamt),
- ...die die Entgegennahme des Antrags z.B. nicht mit dem Argument verweigern darf, die erforderliche Voraufenthaltszeit sei noch nicht erfüllt (§ 24 Abs. 3 VwVfG)
- ...die in bestimmten Fällen das Innenministerium oder das Regierungspräsidium beteiligt → vgl. Verwaltungsvorschrift über Zustimmungserfordernisse im Staatsangehörigkeits-recht (VwV ZustStAR) vom 11. August 2020 des IM BW
- Gebühren (§ 38 StAG)
 - 255 €
 - 51 € für miteingebürgerte Kinder ohne Einkommen
- Rechtsmittel: Widerspruch / (Untätigkeits-)Klage

Die Anspruchseinbürgerung

Die Einbürgerung wird gem. § 16 StAG mit Aushändigung der Einbürgerungsurkunde wirksam, der folgendes Bekenntnis vorausgehen muss:

"Ich erkläre feierlich, dass ich das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werde, was ihr schaden könnte."

Koalitionsvertrag (Bund), S. 94

*„Wir schaffen ein **modernes Staatsangehörigkeitsrecht**. Dafür werden wir die **Mehrfachstaatsangehörigkeit ermöglichen** und den Weg zum **Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vereinfachen**. Eine **Einbürgerung soll in der Regel nach fünf Jahren möglich sein, bei besonderen Integrationsleistungen nach drei Jahren**. Eine **Niederlassungserlaubnis soll nach drei Jahren erworben werden können**.“*

Die Anspruchseinbürgerung

Tipps für die Praxis

[Quick-Check – Einbürgerung - Quick-Check \(bayern.de\)](#)

[Anwendungshinweise des Innenministeriums Baden-Württemberg zum Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1.8.2020](#)

Wichtig für's Verständnis

Die Anwendungshinweise legen das Recht nicht verbindlich fest, sondern enthalten einen Vorschlag des Innenministeriums an die nachgeordneten Einbürgerungsbehörden, wie das Staatsangehörigkeitsgesetz aus Sicht des Ministeriums zu verstehen ist

Fragen???



IN EIGENER SACHE

- Online spenden: <https://fluechtlingsrat-bw.de/spenden.html>
- Mitglied werden: <https://fluechtlingsrat-bw.de/files/Dateien/Dokumente/Fluechtlingsrat/Formular%20Mitgliedschaft%20FRBW.pdf>
- Online shoppen: <https://fluechtlingsrat-bw.de/materialbestellung.html>



KONTAKTMÖGLICHKEIT

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hauptstätter Straße 57, 70178 Stuttgart

Telefon: 0711 – 5532834

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

Internet: www.fluechtlingsrat-bw.de



- Ende -

спасибо 谢谢
GRACIAS 谢谢
THANK YOU

ありがとうございました **MERCI**

DANKE धन्यवाद

شُكراً **OBRIGADO**

für die Aufmerksamkeit!